

IRAN

Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inhalt

Inhalt	1
<i>Abelmoschus esculentus</i>	4
<i>Agaricus bisporus</i>	5
<i>Agastache rugosa</i>	6
<i>Ageratum houstonianum</i>	7
<i>Agrostis</i> spp., <i>Festuca</i> spp., <i>Lolium multiflorum</i> , <i>Lolium perenne</i> , <i>Poa pratensis</i> , <i>Poa trivialis</i>	8
<i>Alcea rosea</i>	10
<i>Althea officinalis</i>	11
<i>Anethum graveolens</i>	12
<i>Angelica archangelica</i>	13
<i>Antirrhinum majus</i>	14
<i>Archonophoenix alexandrae</i>	15
<i>Artemisia dranunculus</i>	16
<i>Astilbe mains</i>	18
<i>Astilbe vesuvius</i>	20
<i>Beaucarnea (Nolina) recurvata</i>	22
<i>Begonia tuberhybrida</i> , <i>Begonia semperflorens</i>	23
<i>Beta vulgaris</i>	24
<i>Borago officinalis</i>	26
<i>Brassica napa</i> var. <i>napus</i>	27
<i>Brassica oleracea</i>	29
<i>Brassica rapa</i>	31
<i>Buxus sempervirens</i>	33
Cactaceae	35
<i>Calendula officinalis</i>	37

<i>Camelina alyssum, C. microcarpa, C. sativa</i>	38
<i>Campanula medium</i>	39
<i>Cannabis sativa</i>	41
<i>Capsicum annuum</i>	43
<i>Capsicum frutescens</i>	45
<i>Cardiospermum halicacabum</i>	47
<i>Carthamus lanatus</i>	48
<i>Carthamus tinctorius</i>	49
<i>Catharantus roseus</i>	50
<i>Chamaedorea elegans</i>	51
<i>Citrullus lanatus</i>	52
<i>Cobaea scandens</i>	54
<i>Cucumis sativa</i>	55
<i>Cucurbita maxima</i>	57
<i>Cucurbita moschata</i>	57
<i>Cucurbita pepo</i>	58
<i>Cuminum cyminum</i>	60
<i>Cyathea cooperi, C. medullaris</i>	61
<i>Cynodon dactylon</i>	62
<i>Dicentra spectabilis</i>	63
<i>Dichondra micrantha</i>	65
<i>Dypsis decaryi</i>	66
<i>Echinacea purpurea</i>	67
<i>Elymus</i> spp.	68
<i>Eucalyptus</i> spp.	69
<i>Euonymus europaeus</i>	70
<i>Fagopyron esculentum</i>	72
<i>Foeniculum vulgare</i>	73
<i>Galega officinalis</i>	74
<i>Gazania rigens</i>	75
<i>Helianthus annuus</i>	76
<i>Hyophorbe verschaffeltii</i>	78
<i>Hypericum perforatum</i>	79

<i>Hyssopus officinalis</i>	80
<i>Impatiens walleriana</i>	81
<i>Lactuca sativa</i>	82
<i>Leucanthemum x superbum</i>	84
<i>Licuala peltata var. sumawongii</i>	85
<i>Linum spp.</i>	86
<i>Lippia citriodora</i>	87
<i>Matricaria chamomilla</i>	89
<i>Melissa officinalis</i>	91
<i>Musa velutina diploid</i>	92
<i>Ocimum basilicum</i>	93
<i>Pachypodium lamerei</i>	95
<i>Panicum miliaceum</i>	96
<i>Passiflora incarnata</i>	97
<i>Petunia hybrida</i>	99
<i>Primula acaulis</i>	101
<i>Quercus robur</i>	102
<i>Roystonea regia</i>	104
<i>Salvia officinalis</i>	105
<i>Salvia splendens</i>	107
<i>Sesamum indicum</i>	109
<i>Silybum marianum</i>	110
<i>Silybum marianum für Forschungszwecke</i>	111
<i>Spinacia oleracea</i>	116
<i>Thlaspi arvense</i>	119
<i>Thymus vulgaris</i>	120
<i>Valeriana officinalis</i>	121
<i>Venidium fastuosum</i>	122

Abelmoschus esculentus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Abelmoschus esculentus* aus Deutschland (2020)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Agaricus bisporus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Sporen von *Agaricus bisporus* zum Anpflanzen (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis ist sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen.
4. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Agastache rugosa

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Agastache rugosa* aus Deutschland (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des ungebeizten Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (gemäß NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Ageratum houstonianum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Ageratum houstonianum* aus Deutschland und Japan (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Agrostis* spp., *Festuca* spp., *Lolium multiflorum*, *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Poa trivialis

Quelle: https://www.ppo.ir/_DouranPortal/eFormAttachs/1a59dfc6-c28c-4bb8-9d4b-077bded67f72.pdf

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Grassamen
(*Agrostis* spp., *Festuca* spp., *Lolium multiflorum*, *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Poa trivialis*)
(2022)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1. <i>Drechslera poae</i> | 2. <i>Gloeotinia granigena</i> |
| 3. <i>Neotyphodium coenophialum</i> | 4. <i>Anguina agrostis</i> |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik "Behandlung" anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland ausgeführt und sind die wissenschaftlichen Bezeichnungen der oben genannten Schadorganismen nicht in der zusätzlichen Erklärung des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, führt das Wiederausfuhrland die

Labortests durch und bescheinigt die Freiheit von diesen Schadorganismen als zusätzliche Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr und stempelt dann die Testbescheinigungen und eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes ab und legt diese zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vor.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Alcea rosea

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Alcea rosea* aus Deutschland
(2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Althea officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Althea officinalis* aus allen Ländern
(2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Anethum graveolens

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Anethum graveolens* (Dillsamen) aus allen Ländern
(2018)**

- 1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.**
- 2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.**
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Angelica archangelica

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Angelica archangelica*,
aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des ungebeizten Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (gemäß NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Antirrhinum majus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Antirrhinum majus*
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft oder der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Archonthophoenix alexandrae

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von ungebeiztem Saatgut von *Archonthophoenix alexandrae* (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft oder der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes.
2. Entseuchung von ungebeiztem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Artemisia dranunculus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Estragon (*Artemisia dranunculus*) aus Deutschland (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
 2. Entseuchung von ungebeiztem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließend Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche.
- Anmerkung: Gebeiztes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
 4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
 5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
 6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
 7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
 8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Astilbe mains

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Astilbe mains*
aus den Ländern der Europäischen Union (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung von ungebeiztem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließend Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff on einer Dosis von 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Gebeiztes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen..

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Astilbe vesuvius

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Astilbe vesuvius*
aus den Ländern der Europäischen Union (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung von ungebeiztem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließend Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff on einer Dosis von 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Gebeiztes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Beaucarnea (Nolina) recurvata

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von aus allen Ländern von *Beaucarnea (Nolina) recurvata*
(gültig von 2020 bis 2023)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Begonia tuberhybrida, Begonia semperflorens

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Ungebeizter Samen von *Begonia tuberhybrida, Begonia semperflorens* aus Deutschland
(2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung von ungebeiztem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids entsprechend den Anforderungen des Einfuhrlandes; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Da an den Einlassstellen die vollständige Desinfektion und Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Beta vulgaris

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Zuckerrübe und rote Bete (Beta vulgaris) (Überarbeitung Juli 2019)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

Tomato black ring virus

Anmerkung:

Der wissenschaftliche Name des oben genannten Schädlings ist im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der entsprechenden Rubrik anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Borago officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Borretsch (*Borago officinalis*)
aus Deutschland (2013)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Brassica napa var. napus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Brassica napa var. napus* aus Deutschland (2010)

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| 1. <i>Leptosphaeria maculans</i> | 2. <i>Plasmodiophora brassicae</i> |
|----------------------------------|------------------------------------|

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.
4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
7. Wird die Sendung durch ein anderes Land als Deutschland ausgeführt, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr des Wiederausfuhrlandes zusammen mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes abgestempelt durch das Wiederausfuhrland den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Brassica oleracea

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Brassica oleracea* aus Deutschland
(2013)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Plasmodiophora brassicae*

2. *Pyrenopeziza brassicae*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1,5 g/m³ gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Sendungen, die vakuumverpackt oder in Dosen verpackt sind, sowie Sendungen mit einem Gewicht von weniger als 50 kg brauchen nicht mit Phosphorwasserstoff begast zu werden.

3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

4. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

5. Da an den Einlassstellen die vollständige Desinfektion und Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist und die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneanforderungen genannten Schädlinge nicht im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.

6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung durch ein anderes Land als Deutschland ausgeführt, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr des Wiederausfuhrlandes zusammen mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes abgestempelt durch das Wiederausfuhrland den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Brassica rapa

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Brassica rapa*
(2019)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Plasmodiophora brassicae*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Buxus sempervirens

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Buxus sempervirens* (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung von ungebeiztem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Gebeiztes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.

5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss

das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Cactaceae

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Samen von Kaktus (Cactaceae) aus Deutschland (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Anlage

ردیف	نام گونه کاکتوس
1	AZTEKIUM hintonii
2	BARTSCHELLA-Mamillaria schumannii
3	COLEOCEPHALOCEREUS goebelianus
4	HOMALOCEPHALA texensis need sulfuric acid
5	BLOSSFELDIA liliputana
6	ECHINOCACTUS polycephalus
7	ECHINOCACTUS horizontalonius
8	ECHINOCACTUS grusonii - v curvispinus=intermedius
9	DISCOCACTUS subviridigriseus HU
10	COPIAPOA carizalensis
11	UEBELMANNIA pectinifera - v multicostata
12	WILCOXIA schmollii
13	SCLEROCACTUS spinosior
14	STROMBOCACTUS disciformis
15	ECHINOCEREUS delaetii
16	ECHINOCEREUS chloranthus - v neocapillus
17	ECHINOCEREUS hancockii
18	PARODIA horrida

Calendula officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Ringelblume (*Calendula officinalis*)
(aktualisiert 2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen sowie lebenden Schädlingen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Camelina alyssum, C. microcarpa, C. sativa

Quelle: www.npp.ir, aufgerufen am 29.08.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Camelina alyssum, C. microcarpa, C. sativa* aus Deutschland
(2023 8100)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid mit einer zugelassenen Dosis im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, lebenden Insekten.
4. Die Sendung ist frei von Samen invasiver Unkräuter, die im Land nicht oder nur begrenzt verbreitet vorkommen.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung über ein Drittland, d. h. ein anderes Land als das Erzeugerland, eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Campanula medium

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Campanula medium* aus Deutschland
(9790/2019)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses aus Deutschland, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

Aphelenchoides ritzemabosi

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung als Wiederausfuhr eingeführt, ist den Inspektoren an der Grenzeinlassstelle das Original des Wiederausfuhrzeugnisses sowie eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Cannabis sativa

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Hanf oder Hanf (*Cannabis sativa*) aus Deutschland und Frankreich

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Fusarium oxysporum* f.sp. *cannabis*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des ungebeizten Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Wird das Saatgut unter Vakuum oder in Dosen verpackt, ist eine Entseuchung mit Insektiziden nicht erforderlich.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.

5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Capsicum annuum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Capsicum annuum* aus Deutschland
(aktualisiert durch 10409 vom 22.1.1402 (April 2023))**

1 - Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

Tomato black ring virus

Tomato brown rugose fruit virus

Feststellung, dass das Anbauggebiet oder der Ort der Erzeugung frei von folgenden Schadorganismen ist und Vermerk der zutreffenden Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis:

Tomato brown rugose fruit virus.

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und lebenden Schädlingen.
4. Die Sendung ist frei von Unkrautsamen, die im Iran nicht oder kaum verbreitet sind.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
6. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Grenzeinlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

9. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu stempeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Im Fall von Wiederausfuhren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist die Vorlage von Laborberichten nicht erforderlich, wenn in der zusätzlichen Erklärung "getestet" angegeben ist.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Capsicum frutescens

Quelle: www.npp.ir, aufgerufen am 01.09.2017

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Capsicum frutescens* aus Deutschland (2017)

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Xanthomonas vesicatoria*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Cardiospermum halicacabum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cardiospermum halicacabum* aus
Deutschland
(2019, Beschluss 9788)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Landwirtschaftsministeriums des Herkunftslandes.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und Insektizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls wird die Sendung zu Lasten des Importeurs zurückgewiesen.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr (Reexport) vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Carthamus lanatus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von wildem *Carthamus lanatus* aus Deutschland
(2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Carthamus tinctorius

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Carthamus tinctorius* – Safransaatgut (2018)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Catharantus roseus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Catharantus roseus*
aus allen Ländern außer den USA (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle mit der Feststellung, dass das Erzeugnis frei von Schädlingen und Krankheiten ist.

2. Entseuchung von ungebeiztem Saatgut mit geeigneten Fungiziden und Insektiziden im Land der Erzeugung; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

Anmerkung: Gebeiztes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Grenzeinlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Chamaedorea elegans

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut der Bergpalme (*Chamaedorea elegans*) aus allen Ländern
(2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Begasung des Saatguts vor dem Verpacken mit einem geeigneten Fungizid in Standarddosis im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind in der Rubrik "Behandlung" des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Citrullus lanatus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Citrullus lanatus*
(2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Alternaria cucumerina*

2. *Didymella bryoniae*

Anmerkung: Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Grenzeinlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Behörde des Ausfuhrlandes, die den Labortest durchführt, muss vor der Einfuhr der Sendung durch die Pflanzenschutzorganisation des Iran zugelassen sein.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Cobaea scandens

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cobaea scandens* aus Deutschland (9779/2020)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Pflanzenschädlingen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland, d. h. ein anderes Land als das Ursprungsland, eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch das ausstellende Land zusammen mit dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr des Drittlandes den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Cucumis sativa

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cucumis sativa*
(2019)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

- *Didymella bryoniae*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid. Die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanzen (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Original des Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei der Kontrolle der Sendung an der Grenzeinlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.
6. Wird bei der Kontrolle der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Im Fall von Wiederausfuhren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist die Vorlage von Laborberichten nicht erforderlich, wenn in der zusätzlichen Erklärung "GETESTET"/"TESTED" angegeben ist.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Cucurbita maxima
Cucurbita moschata

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Cucurbita maxima* und *Cucurbita moschata* aus Deutschland
(6820/2023)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und lebenden Pflanzenschädlingen.
4. Die Sendung ist frei von Unkrautsamen, die im Iran nicht oder kaum verbreitet sind.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung) eindeutig angegeben ist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Cucurbita pepo

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cucurbita pepo*
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung der Sendung erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.
4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Cuminum cyminum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Einfuhranforderungen für Samen von *Cuminum cyminum* aus Deutschland
(8978/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Cyathea cooperi*, *C. medullaris

Quelle: www.npp.ir, aufgerufen am 29.08.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut der Zierpalme *Cyathea cooperi* und *C. medullaris* aus Deutschland
(2023 6044)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid mit einer zugelassenen Dosis im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, lebenden Insekten.
4. Die Sendung ist frei von Samen invasiver Unkräuter, die im Land nicht oder nur begrenzt verbreitet vorkommen.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung über ein Drittland, d. h. ein anderes Land als das Erzeugerland, eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Cynodon dactylon

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Bermudagrass (*Cynodon dactylon*) aus Deutschland zum Anpflanzen von Sportrasen (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung der Sendung erfolgte in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Da an den Einlassstellen die vollständige Desinfektion und Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Dicentra spectabilis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von ungebeiztem Saatgut von
Dicentra spectabilis aus den Ländern der Europäischen Union (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung von ungebeiztem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Dichondra micrantha

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Dichondra micrantha* aus Deutschland
(2024/8267)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft Deutschlands oder eine amtliche Stelle, die in Deutschland für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständig ist.
2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland. Die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung ist ordnungsgemäß verpackt und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanzen (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Da an den Einlassstellen die vollständige Desinfektion und Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist.
6. Das Original des Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen und sonstige geforderte Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei der Kontrolle der Sendung an der Grenzeinlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.
6. Wird bei der Kontrolle der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung aus einem anderen als dem Erzeugerland, ein Drittland, eingeführt, sind der Sendung ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr (Reexport) der zuständigen Stelle des Drittlandes und eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes des Erzeugnisses mit dem Quarantänesiegel des Drittlandes beigefügt.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Dypsis decaryi

Quelle: www.npp.ir, aufgerufen am 29.08.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut der Zierpalme *Dypsis decaryi* aus Deutschland (2023 6044)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid mit einer zugelassenen Dosis im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, lebenden Insekten.
4. Die Sendung ist frei von Samen invasiver Unkräuter, die im Land nicht oder nur begrenzt verbreitet vorkommen.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung über ein Drittland, d. h. ein anderes Land als das Erzeugerland, eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Echinacea purpurea

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Echinacea purpurea* aus Deutschland
2013**

1. Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des ungebeizten Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlasestelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlasestelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlasestelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

***Elymus* spp.**

Quelle: www.npp.ir, aufgerufen am 29.08.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Elymus* spp. aus Deutschland
(2023 2091)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid mit einer zugelassenen Dosis im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, lebenden Insekten.
4. Die Sendung ist frei von Samen invasiver Unkräuter, die im Land nicht oder nur begrenzt verbreitet vorkommen.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung über ein Drittland, d. h. ein anderes Land als das Erzeugerland, eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

***Eucalyptus* spp.**

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Eucalyptus* sp. aus Deutschland
(2022, Beschluss 1837)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland (bestätigt per Unterschrift durch die zuständige Behörde); die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, lebenden Insekten und Krankheiten.
4. Die Sendung ist frei von Unkrautsamen, die im Iran nicht oder kaum verbreitet sind.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls wird die Sendung zu Lasten des Importeurs zurückgewiesen.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr (Reexport) vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Euonymus europaeus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Euonymus europaeus*

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m³ gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Gebeiztes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss

das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Fagopyron esculentum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Fagopyron esculentum* aus Deutschland (2020)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Foeniculum vulgare

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Fenchel (*Foeniculum vulgare*)
in begrenzter Menge für Forschungszwecke aus Germany (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Originalpflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle mit der Feststellung, dass das Erzeugnis frei von Schädlingen und Krankheiten ist.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Galega officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Galega officinalis* aus allen Ländern
(6096/2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid vor dem Verpacken im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind in der Rubrik "Behandlung" des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Gazania rigens

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Gazania rigens* aus Deutschland
(2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte vor dem Verpacken im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Helianthus annuus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Sonnenblumen (*Helianthus annuus*) aus
Deutschland aus Deutschland
(9787/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

Aphelenchoides ritzemabosi

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Hyophorbe verschaffeltii

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von ungebeiztem Saatgut von
Hyophorbe verschaffeltii aus den Ländern der Europäischen Union**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m³ gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Hypericum perforatum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von ungebeiztem Saatgut von
Hypericum perforatum aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung von ungebeiztem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Hyssopus officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von ungebeiztem Saatgut von
Hyssopus officinalis aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des ungebeizten Saatguts erfolgt Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Impatiens walleriana

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Impatiens walleriana* aus Deutschland (2014)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte vor dem Verpacken im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids. (Wird das Saatgut unter Vakuum oder in Dosen verpackt, ist eine Entseuchung mit Pflanzenschutzmitteln nicht erforderlich.)
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Lactuca sativa

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Salat (*Lactuca sativa*) aus Deutschland
(aktualisiert im Mai 2025)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft Deutschlands, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Tomato black ring virus*

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland vor dem Verpacken. Die Behandlungsparameter sind in der Rubrik „Behandlung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben. Der Importeur trägt die Verantwortung für etwaige Fehler oder Auslassungen in den Dokumenten.

3. Das Saatgut ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten.

4. Die Sendung ist frei von Samen invasiver Unkräuter, die im Land nicht oder nur begrenzt verbreitet vorkommen.

5. Jeder Teil der Sendung ist ordnungsgemäß verpackt und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanzen (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.

6. Das Original des Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen und sonstige geforderte Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei der Kontrolle der Sendung an der Grenzeinlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

7. Wird bei der Kontrolle der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

9. Wird die Sendung aus einem dritten Land eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes (mit allen genannten Anforderungen) mit dem Quarantänesiegel des Wiederausfuhrlandes versehen zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr (Reexport) den

Pflanzenquarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung der Sendung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Leucanthemum x superbum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Leucanthemum x superbum* aus Deutschland (2014)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte vor dem Verpacken im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Licuala peltata* var. *sumawongii

Quelle: www.npp.ir, aufgerufen am 29.08.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut der Zierpalme *Licuala peltata* var. *sumawongii* aus Deutschland
(2023 6044)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid mit einer zugelassenen Dosis im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, lebenden Insekten.
4. Die Sendung ist frei von Samen invasiver Unkräuter, die im Land nicht oder nur begrenzt verbreitet vorkommen.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung über ein Drittland, d. h. ein anderes Land als das Erzeugerland, eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Linum spp.

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Linum spp.*
aus Deutschland (2018)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Lippia citriodora

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Zitronenverbene (*Lippia citriodora*) aus Deutschland (2013)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
 2. Die Entseuchung der Sendung erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
- Anmerkung: Wird das Saatgut in Dosen verpackt, ist eine Entseuchung mit Pflanzenschutzmitteln nicht erforderlich.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
 4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
 5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
 6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
 7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
 8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlinge aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

9. Kann das Ursprungsland einen Teil der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, darf kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt werden.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Matricaria chamomilla

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Matricaria chamomilla*
in begrenzter Menge für Forschungszwecke aus Deutschland
(2012)**

1. Vorlage eines gültigen Originalpflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle mit der Feststellung, dass das Erzeugnis frei von Schädlingen und Krankheiten ist.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls wird die Sendung zu Lasten des Importeurs zurückgewiesen.
6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr (Reexport) den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Melissa officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Melissa officinalis* aus allen Ländern
(2017 Aktualisierung)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der entsprechenden Rubrik anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Musa velutina diploid

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von diploiden Zierbananen (*Musa velutina*) aus Deutschland (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Ocimum basilicum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Ocimum basilicum* aus Deutschland
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
 2. Entseuchung von ungebeiztem Saatgut durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche; die Verpackung muss gasdurchlässig sein.
- Anmerkung: Gebeiztes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
 4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
 5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
 6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
 7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
 8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Pachypodium lamerei

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Samen von *Pachypodium lamerei* aus Deutschland
(12076/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Panicum miliaceum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Panicum miliaceum* aus Deutschland
(5802/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Passiflora incarnata

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Passiflora incarnata*
aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Nematoden ist:

1. *Aphelenchoides ritzemabosi*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung des unbeizten Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m³ gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Gebeiztes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Petunia hybrida

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Petunia hybrida*
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. <i>Alternaria longissima</i> | 2. <i>Petunia</i> vein clearing petuvirus |
| 3. Arabis mosaic virus | |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung von ungebeiztem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Gebeiztes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

9. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Primula acaulis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Primula acaulis* aus Deutschland
(gültig von 2020 bis 2024)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Quercus robur

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Quercus robur*
(528/2022)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

Cryphonectria parasitica

Anmerkung:

Der wissenschaftliche Name des oben genannten Schädlings ist im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der entsprechenden Rubrik anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdstoffen, Unkrautsamen, lebenden Schädlingen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Roystonea regia

Quelle: www.npp.ir, aufgerufen am 29.08.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut der Zierpalme *Roystonea regia* aus
Deutschland
(2023 6044)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid mit einer zugelassenen Dosis im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, lebenden Insekten.
4. Die Sendung ist frei von Samen invasiver Unkräuter, die im Land nicht oder nur begrenzt verbreitet vorkommen.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung über ein Drittland, d. h. ein anderes Land als das Erzeugerland, eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Salvia officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von ungebeiztem Saatgut von
Salbei (*Salvia officinalis*) aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Nematoden ist:

1. *Peronospora lamii*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des ungebeizten Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Salvia splendens

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Salvia officinalis*, *Salvia sclarea* and *Salvia splendens* (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Aphelenchoides ritzemabosi*

2. *Corynespora cassiicola*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung von ungebeiztem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Gebeiztes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Sesamum indicum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Sesamum indicum* aus Deutschland (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Silybum marianum

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von ungebeiztem Saatgut des Heilkrauts *Silybum marianum* aus Deutschland (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m³ gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

***Silybum marianum* für Forschungszwecke**

Quelle: Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft vom 18.03.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut des Heilkrauts *Silybum marianum* aus Deutschland (2024)

Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.

Das Originalpflanzengesundheitszeugnis ist den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen.

Solanum lycopersicum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Tomate (*Solanum lycopersicum*) aus allen Ländern
(Aktualisierung 8544 von 1402 (2023))**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Landwirtschaftsministeriums des Herkunftslandes, das im Feld zusätzliche Erklärung die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schadorganismen ist:

- *Didymella lycopersici*
- Tomato black ring virus
- *Xanthomonas campestris* pv. *vesicatoria*
- Potato spindle tuber viroid

2. Feststellung, dass das Anbaugebiet oder der Ort der Erzeugung frei von folgenden Schadorganismen ist und Vermerk der zutreffenden Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis:

- *Tomato brown rugose fruit virus*.
- *Pepino mosaic virus*

3. Testung des Saatguts im Ursprungsland und Bestätigung, dass es frei von den im Punkt 2 dieser Anforderungen genannten Schadorganismen ist. Dies ist ausdrücklich in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ des jeweiligen Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.

Anmerkung 1. Im Fall von *Tomato brown rugose fruit virus* ist die Sendung im Ursprungsland mittels Real Time PCR zu testen. Die Freiheit von dem genannten Erreger ist im Pflanzengesundheitszeugnis für die Sendung in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ zu bestätigen. Im Fall von *Pepino mosaic virus* ist die Verwendung anderer Tests, einschließlich ELISA und PCR, gestattet.

Anmerkung 2. Der RT-PCR-Test unterscheidet sich grundsätzlich von der Real-Time-PCR und steht nicht für Real-Time-PCR. Daher ist der RT-PCR-Test für das *Tomato Brown Rugose fruit virus* nicht zu verwenden.

Anmerkung 3. Die Laborergebnisse sind dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen und bei Ankunft an der Einlassstelle und vor der Freigabe den Pflanzenschutzinspektoren vorzulegen.

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

4. Behandlung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik „Behandlung“ anzugeben.
5. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und lebenden Schadinsekten.
6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
7. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
8. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall der Sendung mit Schadorganismen festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
9. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der Grenzeinlassstelle.
10. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge (s. Punkt 1) nicht in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Solanum melongena

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Solanum melongena* aus allen Ländern
(10342/2023)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Landwirtschaftsministeriums des Herkunftslandes, das im Feld zusätzliche Erklärung die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schadorganismen ist:

– *Pepino mosaic virus*

2. Feststellung, dass das Anbauggebiet oder der Ort der Erzeugung frei von folgenden Schadorganismen ist und Vermerk der zutreffenden Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis:

– *Pepino mosaic virus*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und lebenden Pflanzenschädlingen.

4. Die Sendung ist frei von Unkrautsamen, die im Iran nicht oder kaum verbreitet sind.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Im Fall von Wiederausfuhren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist die Vorlage von Laborberichten nicht erforderlich, wenn in der zusätzlichen Erklärung "getestet" angegeben ist.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Spinacia oleracea

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Spinat (*Spinacia oleracea*)
(2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes:
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Tagetes erecta

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Tagetes erecta*
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|---|---|
| 1. <i>Alternaria tagetica</i> | 4. <i>Septoria tagetica</i> |
| 2. <i>Fusarium oxysporum</i> f.sp. <i>callistephi</i> | 5. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>zinniae</i> |
| 3. <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>tagetes</i> | |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung von ungebeiztem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Gebeiztes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von

Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Thlaspi arvense

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Thlaspi arvense* aus Deutschland
(1925/2023)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und lebenden Pflanzenschädlingen.
4. Die Sendung ist frei von Unkrautsamen, die im Iran nicht oder kaum verbreitet sind.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung) eindeutig angegeben ist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Thymus vulgaris

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Thymus vulgaris*
aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m³ gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Valeriana officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Valeriana officinalis*
(2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Venidium fastuosum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Venidium fastuosum* aus Deutschland
(9783/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) eindeutig angegeben ist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.